

Inhalt: Zum diesjährigen Jubiläum. — Zwei Entscheidungen der Congregatio S. Officii in Ehedispensangelegenheiten. — Die Pfarrer an den Stadtkirchen der Diocese Ermland. — Liturgische Miscellen. — Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden. — Die Andacht und Bruderschaft zur Todesangst Christi. — Diöcesan-Nekrologium.

Neue Erklärungen der S. Poenitentiarie und der S. C. Indulg. über den diesjährigen Jubelablaß.

A. Die S. Poenitentiarie hat jüngst folgende
Declarationes publizirt:

I. Utrum privilegium concessum in Bulla
Jubilaei in favorem navigantium et iter agentium
eos respiciat, qui intra praesentem annum non po-
terunt se recipere ad sua domicilia, seu alio ad
certam stationem, quibus proinde tempus visita-
tionum peragendarum prorogetur, an eos spec-
tet qui se ad sua domicilia aut ad illam certam
stationem conferre possunt?

*R. Indultum pro navigantibus et iter facientibus,
qui impediuntur, quominus currente anno Jubilaei opera
iniuncta pro lucrando Jubilaeo exequi possint, extendi
etiam ultra annum.*

II. Utrum verba *totidem vicibus*, quibus signi-
ficatur quoties navigantes et iter agentes Ecclesiam
Cathedralem vel majorem aut parochialem visitare
debent, expriment quindecim tantum vices an vero
sexaginta?

*R. Navigantibus et iter agentibus quindecim non
sexaginta visitationes Ecclesiae Cathedralis, vel majoris
aut parochialis loci eorum domicilii seu stationis
praescribi.*

III. Utrum ubi quatuor Ecclesiarum visitationi
unius Ecclesiae visitatio, quater repetita, ex qua-
cumque causa substituta est, hae quatuor visitati-
ones unius Ecclesiae aequo uno die complendae
sint ac quatuor visitationes Ecclesiarum, aut vero
juxta arbitrium visitantium aliter et in plures
dies distribui possint?

*R. Requiritur ut per ingressum et regressum quater
per quindecim dies Ecclesia visitetur.*

IV. Utrum lucretur Jubilaeum qui conditiones
praescriptas adimplet in aliena Dioecesi, ubi non
habet Domicilium, si observet ordinationes Ordinarii
loci ubi moratur?

R. Affirmative.

V. Utrum lucretur Jubilaeum qui confessionem
et communionem peragit in aliena Dioecesi ubi non
habet domicilium, dum cetera opera iniuncta in pro-

pria Dioecesi adimplevit, aut adimplere inten-
dit juxta modum a proprio Ordinario praescriptum?

R. Affirmative.

VI. Utrum lucretur Jubilaeum, qui postquam
partem visitationum peregit in Dioecesi sui domici-
lii, in aliam Dioecesim se transfert, ibi novum
acquisiturus domicilium, si in ea numerum visitati-
onum juxta praescriptum Ordinarii novi domicilii
complet?

R. Affirmative.

VII. Utrum facultates quas forte Confessarius
sive a S. Poenitentiarie obtinuit, sive a proprio
Ordinario subdelegatas habet per modum habitus
pro foro interno, et in actu sacramentalis confes-
sionis tantum, eas scilicet vel omnes, vel ex parte
quas S. Poenitentiarie Episcopis concedere solet,
perdurent etiam tempore Jubilaei?

R. Affirmative.

VIII. Quid iis agendum, qui antequam visita-
tiones praescriptas impleverint, mutant domicilium
vel quasi domicilium, ratione, ex. gr., officii, servitii,
matrimonii, vel alia quacumque de causa?

*R. Opera incepta uno in loco, impleri et perfici
posse in alio, ubi quis vitam degere debeat ratione
officii servitii, vel matrimonii.*

B. Die S. Congreg. Indulgent. hat folgende
Antwort betreffs einiger Zweifel über den Jubelablaß ver-
öffentlicht:

Ordinarius quidam ad pedes Sanctissimi D.
N. Pii Papae IX humillime provolutus, ea quae
sequuntur patefecit: Sacram Indulgentiarum Congre-
gationem seiscitantibus Episcopis an tempore Jubi-
laei solemniter populo benedicere, eique Indulgentiam
plenariam nomine eiusdem Beatitudinis largiri
possent, sub die 24 Decembris anni 1824, respon-
disse: *Negative*. Quapropter idem Antistes quaesi-
vit ab eadem S. Congregatione:

„I. An negativa hujusmodi Responsio iis ipsis
Benedictionibus, etiam tempore nuper indicti
Jubilaei, sit applicanda.

„II. Postulavit, ut si ea Responsio dictas
quoque Benedictiones respiciat, sibi tamen consuetam
binam Papalem Benedictionem cum Indulgentia
plenaria, hoc ipso Anni Sancti Jubilaeo perdurante,
propriae Christifidelibus Dioeceseos impertiri liceat.

„Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita sub die 8 Aprilis 1875 respondere censuit:

Ad I. Negative juxta Litteras Apostolicas diei 24. Decembris 1874.

Ad II. Provisum in primo.

I. Card. FERRIERI Praefectus.
DOMINICUS SACRA Substitutus.

Zwei Entscheidungen der Congregatio S. Officii in Ehedispensangelegenheiten.

1) Das Generalvicariat von München Freising publicirte neuerdings folgende an den Erzbischof dieser beiden Diöcesen gerichtete *Declaratio S. Officii de impedimento primi gradus lineae rectae matrimonium dirimente*:

Illustrissime ac Reverendissime Domine uti frater! Quas pro dispensatione ab impedimento primi affinitatis gradus lineae rectae litteris diei preces commendavit Amplitudo Tua oratorum Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. post exquisitum suffragium Emorum Patrum una mecum Inquisitorum Generalium negativo responso dimittendas esse omnino judicavit. Nec inopinatum id Tibi esse potest qui vel ipsis Tuis litteris petitionis gravitatem fateris. Qua super re scias oportet Sedem Apostolicam nunquam super simili gradu facultate dispensandi usam fuisse, licet quandoque longe graviora rerum adjuncta id suadere posse viderentur. Licet enim agatur de impedimento juris ecclesiastici, copulatio tamen inter eo gradu conjunctos adeo honestati nuptiarum repugnat, ut ne inter gentes quidem admitteretur. Quapropter auctores Tibi sunt Eminentissimi Patres ut modis omnibus quos suggererit pastoralis charitas oratores suadeas ad omnem spem gratiae deijciendam suaeque conscientiae consulendum.

Ceterum hanc arripit occasionem Sacer ordo Tibi significandi haud parum expedire ad ejusmodi copulationum attentata praepedienda, ut parochi in suis concionibus ac catechesibus plebes sibi commissas saepe infra annum edoceant super gradibus qui matrimonium dirimunt, et praesertim verba faciant de iis pro quibus dispensatio sperari non potest.

Hisce pro munere panditis, ad me quod attinet, impensos animi mei sensus acceptos habeat Amplitudo Tua, dum fausta ac felicia omnia a Domino precor eidem.

Amplitudini Tuae
Romae die 7. Junii 1874.

addictissimus uti frater
C. Card. Patrizi.

Illustrissimo ac Reverendissimo
Domino Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi Monachium.

2) Folgende Entscheidung der S. C. Inquis. ist kürzlich von Rom eingetroffen, auf eine desfallsige Anfrage des hochw. Ordinarius von St. Louis vom 12. November 1873. Da sie eine Erklärung, kein Indult ist, hat sie auch überall Geltung, wo die Bischöfe als apostolische Delegaten in Ehehindernissen dispensiren können. Das erste und zweite proponirte Dubium basirt auf dem Grundsatz, daß die Bischöfe, welche kraft päpstlicher Vollmacht (der sogenannten Quinquennial-Facultäten) von irgend welchen Hindernissen einzeln dispensiren können, hierzu keine Gewalt haben, wenn diese Hindernisse cumultirt sind, wie wenn z. B. affinitas und consanguinitas, oder auch nur mixta religio zusammen kommen. Nun war verschiedentlich der Zweifel geäußert — und nicht ganz unbegründet — ob diese Reservation der Dispensgewalt auch dann eintrete, wenn Hindernisse derselben Art bei denselben Nupturienten zusammentreffen, z. B. wenn sie doppelt oder dreifach Blutsverwandte sind. Darauf ist nun sub 1 und 2 die Antwort erfolgt, daß dieser wenigstens für consanguinitas und affinitas nicht gelte, daß also ein Bischof, der überhaupt die Vollmacht hat, auch in multiplici consanguinitate et affinitate dispensiren kann.

Am wichtigsten ist die Antwort auf das 3. Dubium: Daß Dispensen gültig sind, die informiter, d. h. ohne Anführung des Wortlautes der apostolischen Facultät, die telegraphisch mit kurzen Worten, oder auch blos mündlich gegeben werden. Hiemit ist eine ganz ungezählte Menge von Bedenken und Zweifeln auf einmal abgethan, und für die vielen Fälle, wo die gewöhnlichen Wege nicht sehr gangbar sind, ein Ausweg gefunden, auf dem man doch zugleich sicher geht. Es versteht sich von selbst, daß dieser Modus immer nur Ausnahme sein soll, wie die S. C. auch ausdrücklich bemerkt; da und dann, wann es die Umstände zulassen, sollen die Klauseln beobachtet werden. Auch die so streng geforderte Klausel: „Dummodo mulier rapta non fuerit etc.“ mag wegbleiben, wenn sie nur nicht verificirt wird, d. h. wenn in Wirklichkeit (reapse) das Hinderniß des Raubes nicht vorliegt. — Die Dubien lauteten:

Beatissime Pater:

Vic. Gen. Sti. Ludovici ante pedes S. V. provolutus solutionem sequentium dubiorum petit.

1. An in multiplici consanguinitate seu cum consanguineis, qui ex multiplici stipite invicem conjuncti sunt, ordinarius dispensare possit juxta facultates a Sancta Sede impetratas tenoris sequentis: Dispensandi in 3. et 4. consanguinitatis et affinitatis gradu simplici, et mixto tantum, et in 2., 3. et 4. mixtis non tantum in 2. solo quoad futura matrimonia atque: Dispensandi in utroque foro cum catholicis ejus jurisdictioni subjectis in matrimoniis sive contractis sive contrahendis super impedimento secundi gradus consanguinitatis vel affinitatis in linea transversali aequali, centum casibus.

2. An in multiplici affinitate dispensare possit.

3. An dispensatio super impedimentis matrimonialibus ab Ordinario hujus regionis juxta consuetas facultates Apostolicas concessa, quamvis graviter illicita, tamen valida sit, quando data sit informis, propterea quod tenor facultatis a S. Sede delegatae, vel tempus ad quod expressa non sint, vel quia telegraphice paucis verbis vel oretenus tantum concessa sit.

Dubium hoc oritur ex ommissione clausulae: alias nullae sunt, in facultatibus Ordinariis Americae nunc concessis; quae clausula olim in hujusmodi facultatibus expresse apposita fuerat.

Darauf erfolgte die Entscheidung:

Feria III. loco IV. die 15. Junii 1875.

In congregatione generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis habita coram Emm. ac Revm. DD. S. R. E. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, propositis, supradictis dubiis, et praehabito Voto DD. Consultorum: Iidem Emm. Revdm. DD. responderunt:

Ad Primum et Secundum: affirmative, scilicet declararunt — Episcopus qui facultate gaudent quinquennali dispensandi in 3. et 4. consanguinitatis et affinitatis in gradu simplici, et mixto tantum; et in 2. 3. et 4. non tamen in secundo solo, quoad futura matrimonia; posse dispensare in 3. et 3. in 4. et 4. in 3. mixto cum 4.; nec non in 3. et 4. cum 2. mixtis, sive gradus oriatur ex uno, sive ex multiplici stipite, facto verbo cum Sanctissimo.

Ad Tertium — Affirmative; dummodo reapse mulier rapta non fuerit, vel si rapta in potestate raptoris non existat. Clausulas vero servandas ad amissum esse; quantum tamen rerum, temporum, locorumque adjuncta ferre possunt.

Eadem die ac feria.

Sanctissimus D. N. D. Pius Divina Providentia PP. IX. in audientia R. DD. Adessori S. Officii impertita, audita relatione ut supra, declarationem ab Emm. ac Revdm. DD. Cardinalibus factam confirmavit.

G. PELAMI, S. Rom. et Univers.

(L. S.)

Inquisit. Notar.

Die Pfarrer an den ermländischen Stadtkirchen.*

I. Allenstein.

Johann Runge 1452—58. — Arnold Trumpe, 1481—84. — Andreas Schönberg 1532. — Valentin Steinpilz 1532—46. — Simon Pfaff 1546—65. — Severin Wildschütz 1571—77. — Matthäus Schacht 1577—79. — Jakob Lobba 1579. — Thomas Rehaagen 1579—87. — Athanasius Lauterwald 1587—97.

*) Ueber die Quellen, die Bearbeitung und die Bedeutung dieser series parochorum Warmiensium wird am Schlusse dieser Namenreihen in einer der nächsten Nummern das Nöthige folgen.

Ambrosius Marten 1597—1601. — Athanasius Lauterwald 1601—09. — Mich. Friedr. Ciaricius 1609—16. — Mich. Schambogen 1616—18. — Samsen Romahn 1618—24. — Gregor Bruchmann 1624—25. — Lorenz Schulz 1627. — Peter Madier 1630. — Georg Hoghauf 1640—44. — Georg Homan 1645—46. — Ernstachius Rausch 1646—70. — Andreas Zagórny 1670—74. — Simon Wagner 1674—79. — Lorenz Franz Blonski 1679—99. — Martin Ignaz Burchert 1699—1708. — Johann Grotkowski 1708—10. — Anton Cosmas Hinz 1710. — Matthäus Preiß 1710—14. — Simon Franz Vorkowski 1714—31. — Matthäus Johann Eich 1731—51. — Andreas Peter Fieberg 1752—61. — Joseph Ludwig 1761—66. — Casimir Sebastian Michalski 1766—84. — Matthias Bonaventura de Ludwig 1784—1800. — Michael Leng 1800—5. — Joachim Schüller 1806—11. — Franz Macpofowski 1814—25. — Andreas Heß 1825—38. — Valentin Blochhagen 1838—54. — Peter Pruß 1854—65. — August Karau 1865.

II. Bischofsburg.

Casparus 1514. — Adam Grocki 1545—65. — Simon Petittius 1572—74. — Stanislaus Tanski 1574—82. — Stanislaus de Sieprze 1588—1608. — Clemens Lutomirienis 1608—25. — Valentin Majewski 1625—57. — Albert Nowiejski 1657—61. — Matthias Simonis 1661—1702. — Georg Adam de Hirtenberg Pastorius 1702. — Stanislaus Alex. Drozdowski 1706—12. — Matthäus Franz Pampeki 1712—18. — Stanislaus Alexius Cybori 1718—19. — Josephat Karp 1719—21. — Ludwig Trwałinski 1721—23. — Georg Christoph Lebach 1723—44. — Thomas Ignaz de Ossowski 1744—57. — Joseph Szymanowicz 1757—91. — Andreas Peper 1791—94. — Joseph Jug 1794—96. — Peter Elsner 1797—1809. — Johann Langkau 1809—10. — Jakob Behr 1810—37. — Joachim Karfowski 1838—55. — Eduard Stock 1855—69. — Eduard Herrmann 1869.

III. Bischofsstein.

Jordanus 1426. — Simon von der Heyde 1527. — Jacob Sorenbaum 1537—65. — Lorenz Rampius 1583. — Daniel Schirmer 1594—1621. — Matthias Zechius 1621—26. — Michael Friedrich Ciaricius 1626—27. — Gregor Langwald 1627—32. — Georg Gaul 1632—43. — Johann Georg Conradi 1644—48. — Lorenz Castner 1678—81. — Johann Ignaz Weiß 1681—1717. — Ferdinand Albert Ludwig 1717—19. — Michael Bialkowski 1719—25. — Andreas Ganswind 1725—35. — Stanislaus Kofka von Siemno-Sieninski 1725—35. — Johann Chrysofomus Dehm 1735—53. — Daniel Joseph Bähr 1753—58. — Joseph Kaver Bornei 1768—69. — Casimir Kunigl 1770—1800. — Joseph Pohlt 1800—4. — Anton Rehan 1804—21. — Andreas Schröter 1821—24. — Anton Basner 1824—32. — Casimir Langhanki 1832—47. — Andreas Schacht 1847—51. — Joseph Sett 1851.

IV. Braunsberg.

Fredericus 1251. — Eberhardus de Nysa 1287—1301. — Joannes C. W. 1301—22. — Nikolaus

Poller 1328—40. — Otto de Ruffin 1342—84. — Peter Thetener 1392. — Nicolaus Beme 1401—27. — Johann de Rogeteln 1427. — Johann Datteln 1436—70. — Arnold Trumpe 1483—84. — Petrus 1524. — Jacob Hermitz 1532—51. — Melchior Gieser 1551—58. — Martin Stobbe 1559—64. — Andreas Humann 1565—75. — Fabianus Romanus 1575—85. — Michael Duntius 1585—1604. — Georg Ramozki 1605—09. — Lorenz Friese 1609—40. — Johann Lidigt 1641—43. — Matthäus Behm 1643—48. — Johann Georg Conradi 1648—75. — Georg Redde 1675—91. — Bernhard Casimir Hofmann 1691—1712. — Gottfried Heinrich Graf von Eulenburg 1712—15. — Albert Ludwig v. Grzymala 1715—19. — Ferdinand Albert Ludwig 1719—23. — Johann Gottfried v. Helden-Gastrowowski 1723—28. — Johann Georg Dromler 1728—33. — Anton Andreas Moci 1733—45. — Johann Franz Jahl 1745—49. — Thomas Szczeplanski 1749—53. — Ludwig Graf von Lodron 1753—73. — Carl von Pöppelmann 1773—1805. — * Joseph Wobbe 1805—9. — * Joseph Bludau 1810—13. — Carl Philippien 1813—23. — Andreas Schröter 1824—33. — Johann Parschau 1833—44. — Anton Thiel 1844—52. — Anton Marquardt 1852—59. — Johann Ringl 1859—73. — Franz Austen 1873.

V. Elbing.

Godefridus 1246. — Theodoricus 1251. — Hartwicus 1258—63. — Gotfridus 1276—88. — Henricus 1297—1303. — Johannes 1314—22. — Gerlippus 1322. — Thiczo 1330. — Martin de Czindal 1334—50. — Petrus 1364. — Matthias 1372. — * Johann de Winda 1374. — Johannes Dumlineburg 1387. — Nicolaus Holland 1398. — Nicolaus Wulfag (alias Messag) 1400. — Michael Lange 1425. — Johannes Krewl 1445. — Johann de Best 1450. — Johannes parochus Rastenburgensis 1463. — Stephan Mathie de Neidenburg 1457—79. — Gabriel de Beyersze 1479—84. — Martin Perlenbergh 1484—1502. — Jacob Lemborgk 1502—8. — Paul Deusterwald 1509. — Johannes Ferber 1522—30. — * Nicolaus Freyling 1526. — Achatius Freindt 1531—33. — August Brandt 1555—57. — Nicolaus Kofz 1562—70. — Severin Wildschütz 1569—71. — Valentin Helwingl 1571—73. — Michael Konarski 1581—84. — Stanislaus Makowiecki 1592—1601. — Michael Duntius 1602—4. — Sigismund Steinjon 1604—18. — Michael Schambogen 1618—35. — Friedrich Meibohm 1635—56. — Simon Johann Wolfsbeck 1660—63. — August Franz Appell 1663—83. — Thomas Prätnicki 1683. — Andreas Nycz 1700—15. — Gottfried Heinrich v. Eulenburg 1715—16. — Bernhard Theodor v. Schenk 1718—32. — Christian Heinrich Bihler 1732—37. — Johann Nepomucenus Melchior 1738—57. — Johann Klossowski 1757—60. — Joseph Langhannig 1760. — Johann Ginther—1795. — Valentin Ganswind 1795—1808. — Andreas Rehaag 1809—42. — Martin Müller 1843—69. — Robert Hoppe 1869.

VI. Frauenburg.

Petrus 1304. — Bertholdus 1345. — Petrus 1353. — Paulus Molner 1457. — Nicolaus Rothichen 1513—15. — Caspar Hore 1543. — Petrus 1564. — Valentin Sculteti 1564—78. — Simon Bilow 1578—86. — Johann Speichermann 1586. — Benedict Reich 1591—98. — Paul Weibaum 1607. — Martin Bretschneider 1607—13. — Georg Kolberf 1615. — Peter Madier 1615—21. — Martin Reper 1621—31. — Matthias Behm 1632—41. — Heinrich Lotter 1641—50. — Andreas Petri 1654—71. — Simon Wagner 1671—74. — Johann Ernst Thaddäus Rober 1674—85. — Abraham Albert Veier 1685—88. — Jacob Casimir Hofmann 1688—1715. — Johann Franz Hellmings 1715—41. — Jacob Heinrich Christoph Siegfried 1741—44. — Simon Wessel 1744—55. — Matthäus Jacob Witternicki 1755—59. — Joseph Langhanig 1759—60. — Peter Fox 1760. — Georg Albert Austen 1769—93. — Ignatz v. Matthy 1793—1809. — Bernhard Promweiß 1810—22. — Paul Möller 1823—24. — Johann Lamprecht 1825—41. — Carl Neumann 1841—54. — Joseph Fox 1854—59. — Dominicus Wobbe 1859—62. — Eustasius Poschmann 1862—66. — Robert Hoppe 1866—67. — Franz Dinder 1867. (Fortf. folgt.)

Liturgische Miscellen*.)

1) Der Gebrauch, die Altartücher oder Tobaleen, oder wenigstens die oberste derselben in der Mitte mit einem eingnähten Kreuze zu versehen, ist eine consuetudo laudabilis praeter legem. Wenn auch die Rubriken des Missale ein solches Kreuz nicht vorschreiben (Altare operiatur tribus mappis, seu tobaleis mundis, ab Episcopo vel alio habente potestatem benedictis, superiori saltem oblonga, quae usque ad terram pertingat, duabus aliis brevioribus vel una duplicata), so ist dasselbe doch in der Mitte der Tobaleen sehr passend. Es bezeichnet die Stelle, wo der Priester in der hl. Messe den Altar zu küssen hat, erinnert an die durch die Tobaleen verdeckten Kreuze des Altarsteines und dient dazu, um die Tobaleen von anderen ähnlichen, z. B. von den bei der Kommunionsspendung zu gebrauchenden Tüchern zu unterscheiden. Aus diesem Grunde schreiben es die Instructio Eystettensis und anerkannt gute Pastoral-Werke vor, z. B. Amberger (3. Aufl. 2. Band S. 939). Als eine consuetudo contra legem oder als corruptela ist es aber zu bezeichnen, wenn auf die drei Tobaleen in der Mitte des Altars ein Corporale oder auf die oberste Tobalea eine gestickte Borte mit Stecknadeln angeheftet, oder die Tobaleen mit wachseinenen sogenannten „Auflagen“ bedeckt werden. Die General-Rubriken des Missale sagen im Abschnitte De praeparatione Altaris XX: Super

*) Diese Miscellen beziehen sich ohne Ausnahme auf die liturgischen Requisite zum h. Messopfer und können insofern nebst den in Nr. 8 (S. 95 ff.) enthaltenen Bemerkungen zur kirchlichen Paramentik als Kommentar zu tit. I. § 6 der Instructio Eystettensis: De requisitis ad Missam, p. 4 sq. angesehen werden.

Altare nihil omnino ponatur, quod ad Missae sacrificium vel ipsius Altaris ornamentum non pertinet. Das mit Stecknadeln befestigte Corporale ist weder ein Schmuck des Altares, noch ist es nothwendig zur Feier der h. Messe. Denn in dieser wird ein besonderes Corporale ausgebreitet. Auch für die Kommunionsspendung außerhalb der h. Messe kann das mit Nadeln befestigte Corporale nicht verwendet werden, da die Rubriken vorschreiben, für jenen Akt eine Bursa mit Corporale zum Altare zu tragen. Dazu kommt daß die Stecknadeln sowohl beim Küssen des Altares, wie bei Bewegung der Arme dem functionirenden Priester Schwierigkeiten bereiten können. Dasselbe gilt von der mit Stecknadeln an der obersten Tobalea befestigten Borte. Mag diese auch zur Zierde des Altares dienen, so ist sie doch ein zu den 3 von der Rubrik geforderten Tobaleen hinzugefügtes viertes Tuch, welches wegen der Art seiner Befestigung hinderlich sein kann. Die Borte muß, wenn sie ihrem Zweck entsprechen soll, mit der obersten Tobalea durch eine Naht verbunden oder mit ihr in ein Stück verwebt sein. Noch schlimmer steht es mit den wachseinen sogenannten „Auflagen“, welche gewöhnlich aus drei Stücken bestehen. Wenn bei der Feier der h. Messe nur das mittlere Stück weggenommen oder zusammengerollt und am Fuße des Altarkreuzes oder zur Seite hingelegt wird und die zwei anderen, gewöhnlich mit Wachsflecken oder Staub beschmutzten Stücke auf dem Altare bleiben, so befindet sich jedenfalls etwas auf dem Altare, was nicht zum Opfer der h. Messe, auch nicht zur Ausschmückung des Altares dient, abgesehen davon, daß die unter den Wachseleinwandstücken liegenden Tobaleen, da die Luft sie wenig oder gar nicht berühren kann, in feuchten Kirchen leicht modrig werden. Die Tobaleen sollen allerdings außer der Zeit der Messe oder sonstiger Funktionen durch eine Decke geschützt sein, aber diese soll aus einem Stücke bestehen und dem Schmucke des Altares angemessen sein. (Telis stragulis Altaria contegi decet, finitis Missis et ante Missas; detractis stragulis mappae ipsae detergendae forent scopulis ad id tantum paratis, ut mundissimae semper appareant, ita S. Carolus in Regulis et instructionibus de nitore et munditia Ecclesiarum. Gavantus I. 20. De Praeparat. Altaris. — Tela Stragula Altaris . . . laciniis brevioribus ab omni parte decore cineta colore viridi. Bauldry, Manuale Sac. Caerem. Appendix de form. et mensur. p. 423.) Zwar soll eine Wachseleinwand (Chrimale) sich auf dem Altare befinden, aber nicht über den Tobaleen, sondern unter denselben unmittelbar auf dem Altarsteine. Nachdem der Altar vom Bischöfe consecrirt ist, schreibt das Pontificale Roman. vor: tum ministri ponunt super altare Chrimale, sive pannum lineum ceratum ad mensuram altaris factum, deinde vestiunt altare tobaleis et ornamentis benedictis. Dieses Wachs-tuch hat wohl den Zweck zu verhüten, daß die Feuchtheit des Altarsteines und Altarmauerwerkes den Tobaleen sich mittheile und zugleich daß die eucharistische

Gestalt des Weines bei etwaiger Verschüttung nicht bis auf den Altarstein oder das Altarmauerwerk dringe. Es wird vom Altare nur triduo sacro hinweggenommen, wenn der Altar ganz entblößt wird, am Ostersamstage aber zur h. Messe wieder auf den Altarstein gelegt und mit den Tobaleen bedeckt.

2) An Altären, welche ein so kleines Crucifix haben, daß es von Priester und Volk nicht leicht und bequem gesehen werden kann, soll nicht celebrirt werden. In der über diesen Gegenstand an die gesammten Bischöfe gerichteten Bulle *Accepimus* vom 16. Juli 1746 (Mühlbauer, *Decreta authent.* I. p. 637) spricht sich Papst Benedict XIV. dahin aus: *Illud vobis praecipimus, ut nullo modo patiamini rem Divinam fieri ad hujusmodi Altaria, nisi Crucifixus ita promineat, ut Sacerdos celebrans ac Populus Sacrificio assistens eundem Crucifixum facile et commode intueri possint; quod evenire nequit, si exigua solum Crux minori Tabulae defixa Fidelibus exhibeatur. Si ejusmodi corruptela in Dioecesim non valde propagata est, facile extingui poterit, si privatim Regulares aut Saeculares Ecclesiarum rectores de hac re moneantur; sin autem late per Dioecesim invaluerit, tunc a Vobis Edictum necessario promulgandum erit, quod his nostris Literis conformetur.*

3) Die Altarkerzen sollen für gewöhnlich von weißer Farbe sein. Das Caeremoniale Eppor. lib. II. c. 16. Nr. 2. De Festo Purificat. B. M. V. sagt: *Praeparanda igitur in primis erit candelarum cerae albae ea copia, quae sufficiens videbitur pro Ecclesiae qualitate.* (cf. lib. I. c. 12. Nr. 11. De ornatu Ecclesiae.) Nur in den Buß- und Trauerzeiten, während des Adventus und der Quadragesima, namentlich in Parasceve und in der Missa und zum Officium pro Defunctis (I. c. II. c. 25. Nr. 2, II. c. 10. Nr. 2 und cap. 11. Nr. 1) sollen die Kerzen ex cera communi, von gelbem ungebleichtem Wachs sein. Gelten diese Vorschriften, strenge genommen, nur für die Kathedralen, so werden dieselben jedoch auch auf die übrigen Kirchen angewandt (Merati, *Novae Observat. ad Gavant. p. IV. tit. 14. Nr. 5. Bauldry I. c. De festo Purificat. art. I. Nr. 5. Gavant. p. II. tit. 31. candelae*). In der weißen oder gelben Farbe der Kerzen liegt eine Symbolik.

Die Rubricae General. Miss. XX. De praeparat. Altar. schreiben für jede Messe wenigstens zwei Lichte vor. *Super Altare collocetur Crux in medio, et Candelabra saltem duo cum candelis accensis hinc et inde in utroque ejus latere.* Diese Rubrik ist durch verschiedene Entscheidungen der S. R. C. dahin erklärt, daß in Privatmessen (d. h. stillen Privatmessen) nicht mehr als 2 Lichte brennen sollen, sollte der Celebrant auch ein Dignitar sein. Nur zur Messe des Bischöfes werden an festlichen Tagen vier Lichte angezündet (Caeremon. Eppor. lib. I. c. 23. Nr. 4). Die Beschränkung, daß in der Privatmesse nur zwei Lichte brennen sollen, betrifft die Person des Celebranten; die größere oder geringere Zahl soll nämlich nicht ad

fovendam ambitionem mißbraucht werden. Nimmt die Privatmesse aber den Charakter der Pfarrmesse an, wie z. B. die an Sonn- und Feiertagen stattfindenden „Frühmessen“, so dürfen in derselben ad majorem altaris ornatum vel ob alicujus festi solemnitatem vel etiam ob devotionem mehre Lichte angezündet werden (Fornici, Institut. Liturg. p. 23). Auf die Anfrage: Utrum diebus solemnioribus pro missa lecta parochiali aut communitatis accendi possint plus quam duo cerei? reskribirte die S. R. C. vom 12. September 1847 (Analecta Jur. Pontif. Tom. II. p. 1. S. 337): Servanda esse quidem Decreta quoad Missas strictae privatas, sed quoad missas parochiales vel similes, diebus solemnioribus, et quoad missas, quae celebrantur loco solemnitas et cantatae, occasione realis atque usitatae celebritatis et solemnitatis tolerari posse: die Gewohnheit nämlich, daß mehr als zwei Lichte angezündet werden. Aber auch der Pfarrmesse kommt ebenso wenig wie der Messe eines Dignitars ein besonderes Recht zu. Die S. R. C. gab am 7. September 1850 (Mühlbauer l. c. I. p. 220) die Entscheidung: Non una vice tantum ab hac S. R. C. sancitum fuit, Parochialem Missam pro populo celebrandam esse absque ullo exteriori pompa ac proinde Archipresbyteris et Parochis jus nullum competere exigendi, ut Candelae in Altari accensae sint numero plus quam duo. Ist die Pfarrmesse also nicht die Frühmesse, sondern eine stille Messe wie die übrigen Privatmessen, so kommen ihr nur zwei Lichte zu.

Zuerst sind die Altarlichte a cornu Evangelii, quippe nobiliori parte, dann a cornu Epistolae anzuzünden (S. R. C. 12. August 1854. Analect. Jur. Pontif. I. 2. p. 2201. Nr. 77.)

Die Wandlungskerze ist durch die Rubriken vorgeschrieben. Rub. General. Miss. XX. De praeparat. Altar.: Ab eadem parte Epistolae paretur cereus, ad elevationem Sacramenti accendendus. (cf. Rit. celebr. Miss. VIII nr. 6 u. 8.) Sie soll am Schluß der Praefatio angezündet und erst nach der Kommunion des Celebranten resp. der Laien, wenn solche zur h. Kommunion hinzutreten, ausgelöscht werden. In der Missa solemnitas sollen zwei intortitia brennen. Die Wandlungskerze ist ein sprechendes Symbol dafür, daß Christus, das Licht der Welt, auf dem Altare erscheinen wird, resp. zugegen ist. Jedoch sagt Fornici, Institut. liturg. 1. 3: Rubrica non videtur limites consilii excedere, cum in plerisque altaribus non observetur. Der Gebrauch der Wandlungskerze ist daher eine consuetudo laudabilis secundum legem, und zu beobachten, wo er besteht.

Was die Osterkerze anbetrifft, so darf die consuetudo adhibendi in Sabbato sancto parvum cereum pro praeconio ad majorem commoditatem celebrantis aliumque majorem alias benedictam, accendendi in Dominica Resurrectionis ac toto tempore Paschali beibehalten werden. S. R. C. v. 15. Septemb. 1753. (Gardellini l. c. IV. Nr. 4086.)

4) Kelche, deren cuppa aus Kupfer besteht, welches vergolbet ist, entsprechen, abgesehen davon, daß bei ihrem Gebrauche Grünspan sich ansetzen und Vergiftung durch diesen herbeigeführt werden kann, weder den Rubriken des Missale (Rit. servand. in celebrat. Miss. I. 1.), noch auch der Bestimmung der Synodalconstitutionen. Diese verordnen (Constitut. Synodal. von 1610. p. 213): Calix cum patena consecratus, tersus, nitidus, integer et mundus, non fractus, non ligneus, non aereus, sed argenteus et ab intus ad minus deauratus. Kelche mit kupferner cuppa sind daher außer Gebrauch zu setzen. Nach Gavantus (pars de mensuris sacr. suppellect.) soll die Kuppe des Kelches unten enger, oben am labrum weiter sein. Letzteres soll keine Biegung und der nodus keine Verzierung haben, welche das Fassen des Kelches verhindert. Für den obern Umfang der Kuppe gibt er 14 Zoll, für die Höhe des Kelches 12 Zoll an.

5) Die Patena soll am Rande namentlich dünn sein, damit die Hostienpartikeln leicht gesammelt werden können. Für den Umfang derselben setzt Gavantus a. a. O. 32 Zoll an. Laut Circularverfügung des Ordinariats v. 21. Novbr. 1844 (Pastoralbl. 1873 S. 112) ist es ein Mißbrauch, pro osculo pacis die Patene statt des Pacificale zu reichen.

6) Ein Löffelchen zum Einschöpfen des Wassers in den Kelch zu gebrauchen, ist nicht verboten. Auf eine Anfrage: Utrum... usus cochlearis omnino prohibeatur (in einem Dekrete vom 7. September 1850 war auf eine gleiche Frage geantwortet: servandam esse Rubricam) erwiderte die S. R. C. am 6. Febr. 1858: Negative, seu usum parvi cochlearis non esse prohibitum. (Acta S. Sed. 1867. S. 601.)

7) Die Ampullen sollen nach Vorschrift der Rubriken (De praeparat. Altar. XX.) aus Glas bestehen. Zu dessen auf die Anfrage, ob die Gewohnheit, silberne oder goldene Ampullen bei der h. Messe zu gebrauchen, zu verwerfen sei, reskribirte die S. R. C. am 28. April 1866 (Act. S. Sed. 1868. p. 54): Tolerandam esse consuetudinem.

8) In Betreff der Pallien entschied die S. R. C. auf die Anfrage: An uti liceat palla a parte superiori panno serico cooperta? am 10. Januar 1852 (Analect. Jur. Pontif. I. 1. 1429 u. 1430): Permitti posse, dummodo palla linea subnexa calicem cooperiat, ac pannus superior non sit nigri coloris aut referat aliqua mortis signa. Es ist also erlaubt, die obere Seite der Palla mit Seide zu bekleiden. Indessen darf dieser Stoff nie von schwarzer Farbe sein oder mit Zeichen, die an den Tod erinnern, versehen werden, denn die Palla kommt in die nächste Berührung mit dem Sacramente des Lebens, für welches die weiße Farbe durchgängig vorgeschrieben ist. Besser jedoch als die mit (weißer, rother, grauer, blauer) Seide bekleideten Pallien sind die aus doppeltem reinen Linnen angefertigten, welche durch festes Deckelpapier steif gemacht werden. Denn da den Pallien der ersteren Art ein

Stück Linnen untergenäht oder mit Stecknadeln untergeheftet werden muß, so entstehen zwei Uebelstände: in dem einen Fall die Schwierigkeit das Linnenstück loszunehmen und wieder anzunähen, im andern Falle ist es möglich, daß die Stecknadeln sich irgendwo anheften oder in den Kelch fallen. Zudem führt der Gebrauch der Seide bei den Pallien leicht dahin, daß dieselben, um Ersparniß zu machen, zu klein angefertigt werden und daher die Patene und den obern Kelchrand kaum decken. Die Palla machte früher mit dem Corporale ein einziges Stück aus und wurde erst später von diesem getrennt. Sie soll daher auch von derselben Beschaffenheit sein, wie das Corporale.

9) Das Purificatorium wird gewohnheitsmäßig mit einem eingenähten Kreuze bezeichnet. Gavantus pars 5: Crux parvula acu pingatur (in purificatorio). Die ermländischen Synodalstatuten von 1610 (S. 213) schreiben zwei Kreuze auf dem Purificatorium vor: Purificatoria crucibus in extremitatibus ab aliis stropholis distincta, bene lota. Gavantus gibt für die Länge und Breite des Purificatoriums ungefähr 18 Zoll an. In den Rubriken ist eine Weihe der Purificatorien nicht vorgeschrieben, und die S. R. C. entschied auf die Frage An purificatorium benedici debeat am 7. Septbr. 1816 (Gardellini I. c. VI. Nr. 4376 ad 29) Negative. Die ermländischen Synodalstatuten scheinen jedoch eine Weihe der Purificatorien vorzuschreiben: Universa autem haec consecrata ritu solemniter et ab Episcopo vel alio facultatem habente benedicta (S. 213). Diese Worte beziehen sich auf die Corporalien und Purificatorien zusammen.

10. Auf kostbaren kirchlichen Geräthschaften (in Ostensorio et nobilibus aliis suppellectilibus) darf das Adelswappen (Stemma gentilicium) des Geschenkgebers angebracht werden. S. R. C. v. 7. Decbr. 1844 (Gardellini I. c. VIII. Nr. 4843). Nicht zu billigen aber ist es gewiß, daß auf minder kostbare Kirchensachen, wie Pallien, Corporalien u. s. w. ein oder mehre Buchstaben des Namens des Geschenkgebers eingestickt werden.

11) In Betreff der abgenutzten vestes sacrae bestimmen die Constitut. Synod. Warmiens. von Kromer aus dem Jahre 1582 (p. 120): Indemnitati et irreverentiae rerum Sacrarum obviare cupientes, prohibemus, ne sine expresso permissu nostro vel successorum nostrorum vestes sacrae etiam detritae ad prophanos usus distrahantur, conterantur vel donentur.

12) Zu den Privatmessen soll nur ein Minister den Dienst versehen. Zwei Ministri sind jedoch in denjenigen Messen erlaubt, welche den Charakter der Pfarrmesse haben oder eine feierliche Messe vertreten. S. R. C. v. 12. September 1857. (Analecta Jur. Pontif. II. 1. S. 336.). Im Nothfalle, wenn kein Priester da ist, darf ein Alerikus in der solennen Messe den Dienst des Subdiacons versehen. Auf die Anfrage: An permitti possit, ut Clericus Regularis interdum

nec tonsura initiatus, Subdiaconi officio fungatur in Missa solemniter, dum alter vel Sacerdos vel in majoribus constitutus Ordinibus adest, qui ut Subdiaconus inservire potest eidem Missae solemniter? antwortete die S. R. C. vom 22. Juli 1848: In casu necessitatis; dummodo non sit alter; sed debere esse clericum (Gardellini VIII Nr. 4965.).

Personen weiblichen Geschlechts dürfen nicht am Altare ministriren, im Nothfalle jedoch ist es ihnen erlaubt, von ihrem Plage zu repondiren. Auf die Anfrage: Potestne Sacerdos, omnibus sibi prius commode dispositis, quae ad sacrificium occurrere possunt, ne mulieres inserviant Altari, uti ministerio mulieris tantum pro responsis rescribitur die S. R. C. am 27. August 1836: Affirmative, urgente necessitate. (Gardellini VIII Nr. 4643.)

Gesetz

über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeinde-Vertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missions-Pfarrgemeinden, sowie auf solche andere Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- u. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Befolgung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;

2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;

3. die Erträge der durch kirchl. Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks inner- und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten u.;

4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- u. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;

2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr

als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mithaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
 2. von dem Landrath (Amthauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
 3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
 4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,
- in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die in § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheilig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenheit in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Gemeinde-Eigenthum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und andern Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4. bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Bauwerken, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgiltig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 M. übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus erweitern;

7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;

9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsrüblicher Bekanntmachung öffentlich anzulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Dritttheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5 Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämtliche Gemeindevertreter sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritttheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Deffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehre Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armensthalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand, und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von 2 Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erstemal durch Auslosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze u., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letztern Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatfachen und Beweise gegründet werden.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron welchem auf Grund des Patronates, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtsstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präferieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchencasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das königl. kathol. Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchencasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarngemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden.

VII. Ausführungs-Bestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen, erteilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident; über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für erteilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenem Widerspruch getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu stellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Beforgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten unter funktgemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu

übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgelegten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen gelibt.

§ 48. Macht die vorgelegte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgelegten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung verweigert wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgiltig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

- 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
- 2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- 3) bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4;
- 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
- 5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
- 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
- 7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten zc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
- 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;

9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu verlangen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Beforgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatfachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu befreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Eoson nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten zc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organe ausgeht worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erlärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landesheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besonders für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Vad Ems, den 20. Juni 1875.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. von Rameke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht

dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Besitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet überall das Los.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von 2 Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernannt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen. Dasselbe gilt für den Fall der Auslösung des Kirchenvorstandes.

Die Andacht und Bruderschaft zur Todesangst Christi.

1) Die Bruderschaft „von der Todesangst Jesu und den Schmerzen Maria's zur Erlangung einer seligen Sterbestunde und zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer“, welche von Papst Innocenz XII im Jahre 1697 bestätigt und dann von Benedict XIII (unter dem 23. September 1729) und von Clemens XII (unter dem 7. September 1731) von Neuem empfohlen und mit immer reicheren Gnadenschätzen ausgerüstet wurde, fand allmählig wie anderswo so auch in der der Diocese Ermland Aufnahme und Ausbreitung. Vor uns liegt

ein Büchlein von 120 Seiten in kleinstem Sebez mit dem Titel: „Regel, Ablass, | und gemeine Andacht | der löblichen Bruderschaft | des schweren Tod-Kampffs | Unfers am Kreuz sterbenden | Heylands Jesu Christi, | Und der Schmerzen seiner be- | trübtesten Mutter Maria: | Welche zu Erhaltung eines seligen Todes | und Hülf der Seelen im Fegfeuer, vor- | längst in den fürnehmsten Städten | Welsch- und Deutschlands; | Anzö aber zu Braunßberg in der Kirch | der Societät Jesu, für alles Geschlechts | und Standes-Personen aufgerichtet. | Braunßberg, | Gedruckt im Collegio S. J. An: 1738.“ Dann erschienen unter Approbation und warmer Empfehlung des Fürstbischofs von Ermland, Carl von Hohenzollern, ums Jahr 1800: „Nützliche Vorbereitungen | zum frommen Leben | und glückseligen Tode. | Königsberg bei Daniel Kanter“ (20 S. in klein 8°), welche meist aus den Schriften des h. Franz von Sales entlehnt sind, sonst aber einen ähnlichen Zweck verfolgen wie das obige Büchlein. Diesem nachgebildet ist dagegen wieder das „Andachts- | und Erbauungs-Buch | für | die Mitglieder der löblichen Bruderschaft | zur Todesangst Jesu, | und zu den Seelenschmerzen seiner betrübtesten | Mutter Maria; | dann auch | zum Gebrauche | als | geistliches Lehr-, | Betrachtungs- und Andachts-Buch | für jeden eifrigen Christen, | dem die Erlangung eines seligen Todes am Herzen liegt | und der sich hiezu gehörig vorbereiten will. | Für das Bisthum Ermland. | Mit Bischöflicher Genehmigung. | Königsberg bei Hartung 1846. (IV. u. 174 S. 8°). Auch dieses Andachtsbuch war wie die beiden erstgenannten seit einiger Zeit gänzlich vergriffen, und es lag deshalb die dringende Nothwendigkeit vor, für die zahlreichen älteren, sowie für die neu eintretenden Mitglieder der Bruderschaft von der Todesangst Christi eine neue Ausgabe jenes Buches zu veranstalten. Das Bischöflich Ermländische Ordinariat hatte deshalb mit dieser Aufgabe einen dazu geeigneten Diöcesan-Geistlichen betraut, und unter seinen Händen ist nunmehr unter Benutzung der älteren Vorlagen ein wesentlich um- und neugeformtes Büchlein entstanden, das, mit dem Bischöflichen Imprimatur vom 22. September 1874 versehen und mit den Schriften der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei auf gutem Papier sauber gedruckt, durch seine äußeren und inneren Eigenschaften durchaus dazu angeeignet ist, der ebenso heilsamen als zeitgemäßen Andacht zur Todesangst Jesu zunächst in unserem Bisthum eine nicht bloß lokale, sondern mehr allgemeine Verbreitung zu geben. Der Titel lautet: Andachtsbüchlein | zur Verehrung | des heiligsten Leidens Christi, | insbesondere für die Bruderschaft | von der Todesangst Jesu und den Schmerzen Marias | zur Erlangung einer seligen Sterbestunde und | zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer. | Herausgegeben von einem Priester der Diözese Ermland. | Der Reinertrag ist für die Missionsstationen der Diözese bestimmt. | Braunsberg 1875. (3. C. Pohl.) VIII u. 200 S. Preis 1 Mar.

2) Dem neuen Herausgeber drängte sich nämlich, wie er in dem Vorworte zu dem „Andachtsbüchlein“ sagt, bei seiner Arbeit mehr und mehr der Gedanke auf, die dargebotene Gelegenheit nicht bloß zur Abhilfe des Bedürfnisses zunächst einer einzelnen ermländischen Landgemeinde, sondern auch zur Erfüllung eines, wie ihm dünkte, allgemeinen Bedürfnisses zu ergreifen, um durch darauf bezügliche Andachten und Gebete allen Gläubigen, zumal in dieser bitteren Leidenszeit der h. Kirche, nach Vorgang des Weltapostels (Gal. 3, 1.) Jesum Christum als den Gekreuzigten, zur Vermittelung des einzigen Trostes, möglichst eindringlich zu lebendigster Anschauung vorzuhalten. Damit meinte er zugleich den ganzen Inhalt des der Bruderschaft zu Grunde liegenden Gedankens zu treffen, sofern die Todesangst unseres Herrn und Heilandes sich keineswegs in den entsetzlichen Schauern der Delbergangst abschloß, sondern vielmehr sein sämtliches Leiden wesentlich durchdringend, in den Kreuzesmarteren der drei letzten Stunden, in welchen die „Macht der Finsternisse“ (Luk. 22, 53.) sich ganz über ihn auslud, den Gipfelpunkt der Vollendung erreichte. Aus diesem Grundgedanken erweiterte sich denn die Andacht zur Todesangst Christi zu den das gesammte bittere Leiden umfassenden Andachten und, rücksichtlich der individuellen Auffassung einzelner Leidensmomente, zu den Andachten des kostbaren Blutes, der heiligen Wunden, des durchstochnen Herzens Jesu, woran sich, den Bruderschaftsgedanken

voll erfüllend, die Andachten zur mitleidenden schmerzhaften Mutter Maria anschlossen, und beide in den das Ziel der Bruderschaft ausdrückenden Bitten um einen seligen Tod und für die armen Seelen im Fegfeuer den krönenden Abschluß fanden. Bezüglich des Inhaltes sowohl, als der Form der in diesem Büchlein enthaltenen Andachten ließ sich der Verfasser von dem Grundsatz leiten, nicht sowohl aus dem Eigenen zu geben, als vielmehr, gleich jenem Hausvater im Evangelium (Matth. 13, 51.), aus dem überfließend reichen Gebetschatze der Kirche, dieser unfehlbaren Meisterin des Gebetes, Alles hervorzuholen und Neues. Insbesondere ist er bemüht gewesen, die in einer großen Menge von diesbezüglichen Gebeten niedergelegten Ablassschätze dem christlichen Volke zu heilvoller Benützung zugänglich zu machen. Solchergestalt trägt er auch kein Bedenken, dieses, wenn gleich immerhin unvollkommene Büchlein, nicht bloß den Mitgliedern der Bruderschaft, welcher es zunächst gilt, sondern allen eifrigen Verehrern des heiligsten Leidens unseres Erlösers und allen Christen, die sich ernstlich vorsehen auf die letzte, entscheidende Stunde des Todes, darzubieten, im besondern Hinblick auch auf die in diesen drangsalsvollen Tagen wohl vielfach vielleicht noch notwendig werdenden Laiengottesdienste, für welche durch eine Reihe von gemeinschaftlichen Gebeten niedergelegten Ablassschätze mit untermischten geistlichen Liedern fürgesorgt ist.“

3) Wir haben diesen Worten des Herausgebers, die offenbar mehr eine Directive für die Leiter jener Laiengottesdienste und Hausandachten, resp. für die Vorsteher jener Bruderschaft, als eine Ansprache an die einzelnen Mitglieder derselben sein wollen, unsererseits nur noch hinzuzufügen, daß sein „Andachtsbüchlein“ die angestrebten Ziele unseres Erachtens auch wirklich in sehr praktischer und entsprechender Weise erreicht und daher sehr geeignet erscheint, die uralte und ewig junge Andacht zum Leiden Christi, neu zu beleben und anzufachen, die zumal für die jetzige Leidenszeit der h. Kirche nicht genug zu empfehlen ist. Vielleicht finden sich auch einzelne Seelsorger bei näherer Bekanntschaft mit dem Büchlein bewogen, nachzusehen oder nachzuhören, ob nicht auch in ihren Gemeinden der Bruderschaft von der Todesangst Christi ehemals existirt habe und ob nicht ihre Neubelebung, resp. ihre erste Einführung und kanonische Erection gerade jetzt angezeigt und praktisch erscheinen dürfte. Im Einzelnen aber möchten wir die Aufmerksamkeit unserer Leser noch besonders auf die trefflichen alten Gebete zu den h. 5 Wunden sowie auf die Messandacht zum Leiden Christi (S. 74—86) hinlenken, welche den Charfreitag historisch verfolgt und doch den Haupttheilen des h. Opfers vollständig Rechnung trägt, ohne dieselben, wie in so vielen ähnlichen Messandachten geschieht, durch heterogene Gedanken zu unterbrechen. Die schöne Präsation, welche der mozarabischen Liturgie entnommen ist, erscheint besonders glücklich gewählt. Sehr dankenswerth sind auch die vielen eingestreuten Ablassgebete und die nach Text und Melodie trefflichen (vierstimmig gesetzten) Lieder des Anhangs, besonders das schöne: „Zhr Felsen hart und Marmorstein, wollt lichte Thränen weinen!“ — Schließlich wollen wir nicht unterlassen, dem freundlichen Büchlein, damit der Reinertrag für die ermländischen Missionsstationen ein reicher, noch reicher aber der Gewinn für die Ewigkeit werde, auch unsererseits Gottes mildesten Segen mit auf die Reise durch die Kirchen, Häuser und Herzen der ermländischen Diözese zu wünschen, indem wir die nachstehenden Schlussworte der Vorrede auch zu den unsrigen machen: „Möchte der liebe Heiland sich würdigen, auf diese geringe Gabe, die wir zur Ehre seines erlösenden Leidens und zur Erbauung und Tröstung der treu katholischen Seelen darreichen, seinen Gnaden Segen zu legen, auf daß wir alle getreu erkunden werden bis in den Tod, und er uns geben könne die Krone des Lebens.“ (Offb. Joh. 2, 10.)

Diöcesan-Nekrologium.

Zu dem verfloffenen Tertial d. J. hat Ermland durch den Tod folgende Priester verloren: 1) am 5. Mai Jakob Borczewski, emer. Pfarrer von Tolckemit, geb. 1816, ord. 1843; 2) am 15. Juli Peter Steppuhn, Kaplan in Benen, geb. 1827, ord. 1855; 3) am 29. August Johannes Schmeier, Pfarrer in Fischau, geb. 1821, ord. 1850. R. c. s. i. p.!

Verantw. Redacteur u. Verleger Dr. F. Hipler in Braunsberg. Im Buchhandel zu beziehen durch Ed. Peter in Leipzig.
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (F. C. Pohl) in Braunsberg.